

Dienstanweisung
zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf den Kinderspielplätzen,
Freizeitanlagen, den Spielplätzen auf Schulgeländen und
denen der Kindergärten der Stadt Langenhagen

in der Fassung vom

1. Allgemeines

1.1 Die Stadt Langenhagen ist verpflichtet, durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Verkehrssicherheit auf den von ihr unterhaltenen Kinderspielplätzen und Freizeitanlagen gewährleistet ist und erhalten bleibt.

Die Gewährleistung der Verkehrssicherheit hat einerseits durch eine den geltenden Sicherheitsanforderungen entsprechende Anlage, Errichtung und Ausstattung, andererseits durch regelmäßige Kontrollen zu erfolgen, die nach Maßgabe dieser Dienstanweisung bzw. den geltenden Normen durchzuführen sind:

Dies gilt für:

- Spielplätze
- Bolzplätze
- Spielpunkte
- Schulhöfe
- Kindertagesstätten bzw. -gärten
- Skateranlagen/ Basketballanlagen

1.2 Die Kinderspielplätze und Freizeitanlagen im Bereich der Stadt Langenhagen sind regelmäßig in dem im Kontrollplan festgelegten Rhythmus auf ihre Verkehrssicherheit zu überprüfen.

Die Kontrollen sind sorgfältig und durch fachlich geeignete Personen durchzuführen, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichend Kenntnisse über die zu wartenden Spielgeräte haben und mit den einschlägigen Vorschriften bzw. Regeln der Technik (z.B. EU-Normen und DIN-Vorschriften) vertraut sind, zu beauftragen.

1.3 Die mit der Kontrolle und Wartung beauftragten Dienstkräfte sind jährlich von einer qualifizierten Fachkraft mit entsprechender Ausbildung hinsichtlich Umfang und Durchführung der Kontrollen zu unterweisen. Die Unterweisung ist aktenkundig zu machen.

1.4 In Sonderfällen, z.B. bei schwierig zu beurteilenden Geräten, Altgeräten oder bei fehlenden personellen Voraussetzungen sind mit der Überprüfung geeignete Dritte, für schwierige Reparaturen auch Spezialfirmen zu beauftragen.

2. Zuständigkeit

Zuständig für die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung der Kontrollen sind bei

- Spielplätzen, Bolzplätzen, Spielpunkten und Skater-/Basketballanlagen im öffentlichen Bereich das Grünflächenamt
- Schulhöfe für die Sichtkontrolle die Hausmeister, für die Verschleiß- und Jahreskontrollen das Amt für Gebäudewirtschaft
- Kindergärten und Kindertagesstätten für die Sichtkontrollen die BetreuerInnen, für die Verschleiß- und Jahreskontrollen das Amt für Gebäudewirtschaft

Die Organisation und Überwachung der Mängelbeseitigung obliegt für

- Spielplätze, Spielpunkte, Bolzplätze, Skater-/Basketballanlagen sowie Schulhöfe dem Grünflächenamt (bei Schulen in enger Absprache mit dem Amt für Gebäudewirtschaft)
- Kindergärten und Kindertagesstätten dem Amt für Gebäudewirtschaft

Die Namen der Beauftragten und die ihnen zur Kontrolle übertragenen Spielplätze ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Dienstanweisung.

Die in der Anlage 2 aufgeführten Spielplätze (einschließlich der Grün- und Pflanzflächen) sind entsprechend der Festlegung im Kontrollplan täglich bis mindestens einmal wöchentlich - je nach Festlegung - auf ihre Verkehrssicherheit hin zu überprüfen. Abweichend hiervon (z. B. nach einem Unwetter) kann vom zuständigen Amt eine zusätzliche Kontrolle angeordnet werden.

3. Kontrollaufgaben und –umfang

3.1 Von jedem Spielplatz etc. ist eine Bestandsaufnahme zu fertigen. Sie muß Auskunft über Art und Anzahl der Spielgeräte geben. Diese Bestandsaufnahme ist vom zuständigen Fachamt laufend zu aktualisieren.

3.2 Im Rahmen der Sicherheitsprüfung ist zu kontrollieren, ob Geräte einschließlich der Sicherheitsbereiche sowie Einfriedungen den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen.

3.3 Die notwendigen Wartungs- und Instandhaltungskontrollen beinhalten insbesondere

- **Visuelle Routine-Inspektionen (Sicht- und Funktionskontrollen)**

Dies sind Kontrollen zur Erkennung offensichtlicher Gefahrenquellen, die sich aus Vandalismus oder Überbeanspruchung ergeben können. Im Rahmen dieser Tätigkeit ist auch die Reinigung der Spielbereiche zu erledigen.

Es ist durch Sicht zu prüfen:

- der Verschleiß an Ketten, Seilen und Gelenken von betretenen oder berührten Flächen, Sprossen u. ä.,
- die Verformung und Druckstellen von Geräteteilen aus Metall, Kunststoff oder Holz durch Lebensdauereinfluß oder durch mutwillige Zerstörung,
- ob Nägel, Schrauben o.ä. an den Berührungsseiten von Geräten bzw. an der Einfriedigung hervorstehen,
- die Beeinträchtigung von Geräteteilen durch Witterungseinflüsse und Alterung, z. B. Fäulnis von Holz (hauptsächlich im Berührungsbereich von Erde und Luft), Korrosionsschäden von Metallteilen, Versprödung von Kunststoffen usw.,
- die Rasen-, Sand- und sonstigen Flächen auf Fremdkörper, Glasscherben, sonstige scharfkantige oder gefährliche Gegenstände wie auch andere Verunreinigungen (Hundekot),
- ob Hindernisse insbesondere im Bereich von Spiel- und Sportgeräten vorhanden sind, die eine zweckentsprechende Nutzung beeinträchtigen oder nicht ermöglichen, ob bei Bäumen - optisch erkennbar - Krankheiten zu vermuten sind und mögliche Gefahren durch abgebrochene, angebrochene oder dürre Äste bestehen,
- ob Hinweistafeln beschädigt wurden oder fehlen,
- die Einfriedigungen insbesondere dort, wo angrenzende Verkehrsflächen o. ä. eine Gefährdung herauslaufender Kinder bedingt, auf Festigkeit und Erfüllung der Rückhaltefunktion,

- die sichere Begehbarkeit der in den Einrichtungen vorhandenen Wege sowie im eigentlichen Erholungs-, Spiel- und Sportbereich.

b) Durch Funktionskontrolle sind zu überprüfen:

- das einwandfreie Arbeiten von Gelenken und sonstigen beweglichen Teilen,
- die Festigkeit und Standsicherheit der Geräte durch Besteigen, Rütteln und anderen einfachen Belastungsversuchen,
- der Fallschutz unter absturzgefährdeten Bereichen (Sand muß locker und genügend stark vorhanden sein, Fallschutzplatten ohne Stolperstellen oder schwere Beschädigungen, Fundamente o. ä. dürfen nicht hervorstecken bzw. müssen ausreichend überdeckt sein).
-

- **Operative Inspektionen (Verschleißkontrollen)**

Dies sind Kontrollen zur Überprüfung der Spielgeräte und Beseitigung von regelmäßigen Benutzungsfolgen. Hierbei sind die Verbindungselemente auf Lockerung, Abnutzung, Beschädigung, Verschleiß und Ermüdung zu untersuchen.

Absturzsicherungen, Treppen und Podeste sind auf Festigkeit zu prüfen. Darüber hinaus ist der erforderliche Fallschutz in Spiel- und Sicherheitsbereichen zu überprüfen, evtl. aufzulockern und ggf. zu ergänzen.

- **Jährliche Hauptinspektion (Jahreskontrollen)**

In Abständen von nicht mehr als 12 Monaten ist zur Feststellung des sicherheitstechnisch einwandfreien Zustandes der Gesamtanlage eine Überprüfung vorzunehmen. Insbesondere ist die Standsicherheit der Geräte durch Rütteln, Besteigen oder andere geeignete Belastungsversuche, hauptsächlich an den Verbindungsstellen zu den Betonfundamenten sowie den Holzpfosten im Erdreich zu überprüfen. Um evtl. verborgene Schäden zu erkennen, kann die Aufgrabung oder Freilegung bestimmter Teile erforderlich sein.

3.4 Die in den gerätespezifischen Betriebs- und Wartungsanleitungen der Herstellerfirmen enthaltenen Hinweise für Inspektion, Wartung und Instandhaltung sind bei den Kontrollen zu beachten.

3.5 Die Kontrollen der Spielplätze etc. erfassen nicht nur alle Spielgeräte und – einrichtungen, sondern erstrecken sich insbesondere auch auf:

- Die Sauberkeit der gesamten Anlage
- Die Sitzbänke und Papierkörbe
- Die ordnungsgemäße Absicherung der Zugänge zu den öffentlichen Verkehrsflächen
- Die Anpflanzungen (Bäume, Hecken, Sträucher, giftige Pflanzen)
- Die Einzäunungen
- Die Beschilderung

3.6 Die Fallschutzbereiche müssen stets in einem sauberen und funktionsfähigen Zustand gehalten werden. Das Material ist aufzulockern und von Fremdkörpern zu reinigen. Der Spielsand ist bei Bedarf aufzufüllen, auszutauschen oder mit entsprechendem Gerät zu reinigen.

4. Kontrollzeiträume

4.1 Wartungsintervalle

- Visuelle Routine-Inspektionen (Sicht- und Funktionskontrollen) täglich bis max. 14-tägig (s. Anlage 2)
- Operative Inspektionen (Verschleißkontrollen) alle 3 Monate
- Jährliche Hauptinspektionen (Jahreskontrollen) einmal jährlich zu Beginn der Spielsaison

4.2 Unabhängig von den unter 3.1 genannten Wartungsintervallen gilt folgendes:

- Bei stark genutzten Spielplätzen, insbesondere auch bei Vorliegen besonderer Umstände wie Vandalismus, Beschaffenheit der Geräte sind kürzere Kontrollabstände einzuhalten
- Sind vom Hersteller kürzere Kontrollabstände als unter 4.1 vorgesehen, gelten diese Zeitintervalle.

5. Einzuleitende Maßnahmen

5.1 Allgemein

Sofern eine Gefährdung von einer Spielanlage ausgeht, sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Gefährdung vorzunehmen.

5.2 Die mit der Kontrolle und Wartung beauftragten Dienstkräfte beheben kleine Schäden unverzüglich(vorstehende Nägel oder Schrauben, abstehende Holzsplitter etc.)

5.3 Ist dies nicht möglich, so ist unverzüglich der zuständige Mitarbeiter in der Verwaltung zu benachrichtigen (Anlage ?????). Diese veranlasst das weitere ebenfalls unverzüglich.

5.4 Ist bei unmittelbarer Gefahr eine sofortige Beseitigung der Gefahrenstelle, sind – vorbehaltlich einzuleitender Maßnahmen im Rahmen der Garantieerklärungen der Herstellerfirmen – Maßnahmen zur wirksamen Absperrung und Absicherung zu treffen. Im Boden verbleibende Verankerungsteile und Fundamente sind so abzusichern, dass sie keine Gefahr bilden.

5.5 Jeder Kontrollgang ist im Kontrollbuch nachzuweisen. Die Eintragung muss den Namen und die Unterschrift des Kontrolleurs bzw. der Kontrolleurin, den Tag und die Uhrzeit der Kontrolle, die Mängelfreiheit bzw. festgestellte Mängel sowie einen Vermerk über die Mängelbeseitigung enthalten. Das Kontrollbuch ist sorgfältig auszufüllen und einmal monatlich dem/der entsprechenden Bearbeiter/Bearbeiterin im Grünflächenamt bzw. dessen Vertreter/in vorzulegen sowie abzeichnen zu lassen. Der Durchschlag verbleibt beim jeweiligen Fachamt.

5.6 Die Kontrollbücher sind im Falle eines Zivil- oder Strafprozesses bis zum Ende des Verfahrens, mindestens jedoch drei Jahre, jeweiligen Fachamt aufzubewahren.

5.7 Die jährlichen Hauptuntersuchungen müssen vor Beginn einer neuen Spielperiode (April bis Oktober) abgeschlossen sein.

6. Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass für die Ausstattung von Spielplätzen nur fachtechnisch geprüfetes Gerät, für das ein (TÜV-) Gutachten oder/und eine Statik vorliegt, zu verwenden ist. Das für die Auswahl und Beschaffung neuer Spielgeräte zuständige Amt ist zugleich auch für deren ordnungsgemäße Aufstellung (insbesondere Beachtung der Sicherheitsvorschriften) verantwortlich.

7. Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anlagen

Kinderspielflächen der Stadt Langenhagen Verantwortliche

	Verantwortl.	Vertreter
Bezirk Engelbostel		
1 Kreuzwippe Hertel	von der Haar	
2 Schule	von der Haar	Hertel
3 Stadtweg	Hertel	von der Haar
4 Danziger Straße	Hertel	von der Haar
Bezirk Schulenburg		
5 Amtsweg/Dorfstraße	Hertel	von der Haar
6 Kindergarten Schulenburg		
7 Tannenstraße	Hertel	von der Haar
8 Fichtenstraße	Hertel	von der Haar
65 Mitte - Nord	Hertel	von der Haar
Bezirk Godshorn		
9 Schäferweg	Hertel	von der Haar
10 Schulenburger Mühle	Hertel	von der Haar
11 Schünbusch	Hertel	von der Haar
12 Weißer Weg	Hertel	von der Haar
13 Nelkenweg	Hertel	von der Haar
14 Schule Godshorn	von der Haar	Hertel
15 Fallingbosteler Straße	Hertel	von der Haar
17 Spielplatzweg	Hertel	von der Haar
18 Jobstkamp	Hertel	von der Haar
19 Stieglitzstraße	Hertel	von der Haar
61 Kinderspielkreis Rährweg		
67 Kindertagesstätte Kielenkamp		

68	Kuckuckskamp-Nord	Hertel	von der Haar
72	Hinter dem Dorfe	Hertel	von der Haar
76	Kleinkinderspielpatz Hinter dem Dorfe	Hertel	von der Haar

Bezirk Brink/Wiesenu

20	Buchengarten	Kennett	Weißmann
21	Kastanienallee	Weißmann	Kennett
22	Fuhrenkamp	Lücke	Weißmann
23	Hackethalstraße	Weißmann	Kennett
24	Adolf-Reichwein-Schule	Weißmann	Kennett
25	Liebigstraße	Kennett	Weißmann
26	Bachstraße	Kennett	Weißmann

Bezirk Langenforth

27	Eiselenweg	Kennett	Weißmann
28	Weserweg	Weißmann	Kennett
29	Süntelweg	Kennett	Weißmann
30	Kurt-Schumacher-Allee	Weißmann	Kennett
31	Sportzentrum II	Weißmann	Kennett
32	Silbersee	Weißmann	Kennett
33	Hindenburgstraße	Weißmann	Kennett
34	Friedrich-Ebert-Schule	Weißmann	Kennett
35	Bodeweg	Weißmann	Kennett

Bezirk Stadtmitte

36	Tempelhofer Straße	Kennett	Weißmann
37	Lohausener Straße	Kennett	Weißmann
38	Silberseesiedlung	Weißmann	Kennett
39	Kindergarten Kolberger Str.	Weißmann	Kennett
40	Kindergarten Karlsbader Str.	Weißmann	Kennett

41	Breslauer Straße	Weißmann	Kennett
42	Schulzentrum	Kennett	Weißmann
43	Kindergarten Veilchenstr.	Weißmann	Kennett
62	Wümmehof	Kennett	Weißmann
63	Rathenaustraße	Lücke	Kennett
64	KITA - Stadtmitte	Lücke	Kennett

Bezirk Alt-Langenhagen

44	Hermann-Löns-Schule	von der Haar	Kennett
45	In den Heestern	Kennett	Weißmann
46	Fröbelweg	Kennett	Weißmann
47	Immenweg	Kennett	Weißmann
48	Buschkamp	Kennett	Weißmann
49	Planckstraße	Kennett	Weißmann
50	Habereck	Kennett	Weißmann

Bezirk Krähenwinkel

51	Schule Krähenwinkel	Lücke	Kennett
52	Kindergarten Krähenw.	Lücke	Kennett
53	Wiesenstraße	Lücke	Kennett
54	Jägerweg	Lücke	Kennett
55	Waldsee	Lücke	Kennett

Bezirk Kaltenweide

56	Kindergarten Kaltenw.	Lücke	Kennett
57	Schule Kaltenweide	Lücke	Kennett
58	Schützenplatz	Lücke	Kennett
59	Hort Kaltenweide	Lücke	Kennett
60	Wietzering	Lücke	Kennett

Kontrollgänge auf Kinderspielplätzen

Bezirk Engelbostel

1 Kreuzwippe	einmal	wöchentliche Kontrolle
2 Schule	zweimal	"
3 Stadtweg	einmal	"
4 Danziger Straße	zweimal	"

Bezirk Schulenburg

5 Amtsweg	einmal	wöchentliche Kontrolle
6 Kindergarten Schulenburg	einmal	"
7 Tannenstraße	einmal	"
8 Fichtenstraße	zweimal	"
Mitte - Nord	einmal	"

Bezirk Godshorn

9 Schäferweg	zweimal	wöchentliche Kontrolle
10 Schulenburger Mühle	einmal	"
11 Schünbusch	einmal	"
12 Weißer Weg	gesperrt	
13 Nelkenweg	einmal	"
14 Schule Godshorn	zweimal	"
15 Fallingbosteler Straße	zweimal	"
16 Freibad Godshorn		tägliche Kontrolle in der Saison
17 Spielplatzweg	einmal	wöchentliche Kontrolle
18 Jobstkamp	einmal	"
19 Steglitzstraße	einmal	"
61 Kinderspielkreis Rährweg	einmal	"

Bezirk Brink/Wiesenu

20	Buchengarten	einmal wöchentliche Kontrolle
21	Kastanienallee	einmal ”
22	Fuhrenkamp	im Sommer einmal, sonst zweimal ”
23	Hackethalstraße	tägliche Kontrolle
24	Adolf-Reichwein-Schule	zweimal wöchentliche Kontrolle
25	Liebigstraße	tägliche Kontrolle
26	Bachstraße	tägliche Kontrolle

Bezirk Langenforth

27	Eiselenweg	einmal wöchentliche Kontrolle
28	Weserweg	zweimal ”
29	Süntelweg	einmal ”
30	Kurt-Schumacher-Allee	einmal ”
31	Sportzentrum II	einmal ”
32	Silbersee	im Sommer tägliche Kontrolle, sonst einmal wöchentl.
33	Hindenburgstraße	zweimal wöchentliche Kontrolle
34	Friedrich-Ebert-Schule	zweimal ”
35	Bodeweg	einmal ”

Bezirk Stadtmitte

36 Tempelhofer Straße	einmal wöchentlich	
37 Lohausener Straße	zweimal	”
38 Silberseesiedlung	zweimal	
39 Kindergarten Kolberger Str.	einmal	”
40 Kindergarten Karlsbader Str.	einmal	”
41 Breslauer Straße	einmal	”
42 Schulzentrum	täglich	
43 Kindergarten Veilchenstr.	einmal	”
Wümmehof	einmal	”
Rathenaustraße	täglich	

Bezirk Alt-Langenhagen

44 Hermann-Löns-Schule	zweimal wöchentlich	
45 In den Heestern	täglich	
46 Fröbelweg	zweimal	”
47 Immenweg	einmal	”
48 Buschkamp	zweimal	”
49 Planckstraße	zweimal	”
50 Habereck	einmal	”

Bezirk Krähenwinkel

51 Schule Krähenwinkel	zweimal wöchentlich	
52 Kindergarten Krähenw.	einmal	”
53 Wiesenstraße	zweimal	”
54 Jägerweg	einmal	”
55 Waldsee	in der Saison täglich, sonst einmal wöchentlich	

Bezirk Kaltenweide

56 Kindergarten Kaltenw.	einmalwöchentlich	
57 Schule Kaltenweide	zweimal	”
58 Schützenplatz	zweimal	”
59 Hort Kaltenweide	einmal	”
60 Wietzing	einmal	”

Spielplatzkontrolleure**Bezirk Engelbostel**

1 Kreuzwippe	Herr Gertner
2 Schule	”
3 Stadtweg	”
4 Danziger Straße	”

Bezirk Schulenburg

5 Amtsweg	Frau Andre
6 Kindergarten Schulenburg	Frau Spindler
7 Tannenstraße	Frau Andre
8 Fichtenstraße	”
Mitte - Nord	”

Bezirk Godshorn

9 Schäferweg	Herr Gertner
10 Schulenburger Mühle	”
11 Schünbusch	”
12 Weißer Weg	”
13 Nelkenweg	”
14 Schule Godshorn	* Herr Nettler
15 Fallingbosteler Straße	Herr Growe
16 Freibad Godshorn	”
17 Spielplatzweg	”
18 Jobstkamp	”
19 Steglitzstraße	
61 Kinderspielkreis Rährweg	* Frau Bredemeier

Bezirk Brink/Wiesenu

20 Buchengarten	Herr Growe
-----------------	------------

21 Kastanienallee	Herr Davies
22 Fuhrenkamp	Frau Matthias
23 Hackethalstraße	Herr Davies
24 Adolf-Reichwein-Schule	* Herr Kathmann
25 Liebigstraße	Herr Davies
26 Bachstraße	”

Bezirk Langenforth

27 Eiselenweg	Herr Sellmann
28 Weserweg	”
29 Süntelweg	”
30 Kurt-Schumacher-Allee	”
31 Sportzentrum II	Betriebshof
32 Silbersee	Herr Sellmann
33 Hindenburgstraße	Herr Davies
34 Friedrich-Ebert-Schule	* Herr Wirth
35 Bodeweg	Herr Sellmann

Bezirk Stadtmitte

36 Tempelhofer Straße	Herr Glade
37 Lohausener Straße	”
38 Silberseesiedlung	”
39 Kindergarten Kolberger Str.	* Frau Bleul
40 Kindergarten Karlsbader Str.	* Frau Breyer
41 Breslauer Straße	Betriebshof
42 Schulzentrum	* Herr Hagen
43 Kindergarten Veilchenstr.	* Frau Fuchs-Hülster
62 Wümmehof	Herr Glade ”
63 Rathenaustraße	* Herr Günaydin
64 Kita Stadtmitte	* Frau Fahrenholz-Teuber

Bezirk Alt-Langenhagen

44 Hermann-Löns-Schule	* Herr Schmökel
45 In den Heestern	Betriebshof

46 Fröbelweg		Frau Fahr
47 Immenweg		”
48 Buschkamp		”
49 Planckstraße		”
50 Habereck		”

Bezirk Krähenwinkel

51 Schule Krähenwinkel	*	Herr Czyrnik
52 Kindergarten Krähenw.	*	Frau Lehmann-Musfeldt
53 Wiesenstraße		Frau Fahr
54 Jägerweg		”
55 Waldsee		”
66 Eichstraße		”

Bezirk Kaltenweide

56 Kindergarten Kaltenw.	*	Fr. Hollburg, Fr. Plecknies
57 Schule Kaltenweide	*	Herr Schuricht
58 Schützenplatz		Frau Fahr
59 Hort Kaltenweide	*	Fr. Busch, Fr. Völkening
60 Wietzing		Frau Fahr

*) Spielplatzkontrolleure sind Hausmeister/innen oder Kindergärtnerinnen

Sollten Spielplatzkontrollen wegen Krankheit, Urlaub oder sonstiger Gründe nicht selbst durchgeführt werden können, müssen die eingesetzten Spielplatzkontrolleure lt. DA für Vertretung sorgen bzw. unverzüglich Amt 67 informieren.

In der Fassung vom